

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1986/6/5 6Ob530/85,
4Ob1570/92, 2Ob282/05t,
8Ob109/10b, 4Ob63/11k, 4Ob200/13k**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.06.1986

Norm

BStG §18

EisbEG §4 Abs1 A

EisbEG §7 Abs2

Rechtssatz

Vorwirkungen der Enteignung, etwa die Verfügung einer Bausperre oder die Widmung als Verkehrsfläche und die dadurch bewirkte Wertminderung der enteigneten Fläche sind bei der Bemessung der Enteignungsentschädigung grundsätzlich nicht zu berücksichtigen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 530/85
Entscheidungstext OGH 05.06.1986 6 Ob 530/85
Veröff: EvBl 1987/79 S 311
- 4 Ob 1570/92
Entscheidungstext OGH 01.09.1992 4 Ob 1570/92
- 2 Ob 282/05t
Entscheidungstext OGH 21.09.2006 2 Ob 282/05t
Auch; Beisatz: Als negative Vorwirkungen bleiben nur die Enteignung gleichsam vorwegnehmende, also durch die beabsichtigte Bauführung bedingte Umstände zu seinen Gunsten außer Betracht. (T1); Beisatz: Die „allgemeinen Planungsgewinne“ aus der Erschließung eines gesamten Gebietes verbleiben hingegen dem Enteigneten sowie allen seinen Nachbarn, soweit sie sich zum Stichtag der Entschädigungsbemessung schon im Wert des Grundstückes niedergeschlagen haben. (T2)
- 8 Ob 109/10b
Entscheidungstext OGH 04.11.2010 8 Ob 109/10b
Auch
- 4 Ob 63/11k
Entscheidungstext OGH 21.06.2011 4 Ob 63/11k
Auch; Beis ähnlich wie T1; Beisatz: Zur Frage der Beachtlichkeit von Vorwirkungen bei diesbezüglich selbständigen Entschädigungsverfahren siehe RS0057982. (T3)
- 4 Ob 200/13k
Entscheidungstext OGH 17.12.2013 4 Ob 200/13k
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0053595

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.02.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at